

# Neue Aufzeichnungspflichten im Kunst- und Antiquitätenhandel & im Versteigerungsgewerbe

Aus dem Kulturgüterrückgabegesetz vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757 (2547)) ergeben sich für den Kunst- und Antiquitätenhandel sowie das Versteigerungsgewerbe neue Aufzeichnungspflichten. Diese Aufzeichnungspflichten bezwecken den Schutz bzw. die Auffindbarkeit von Kulturgut anderer Staaten und dienen damit der Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten zur Rückgabe von Kulturgut. Insoweit gehen die neuen Aufzeichnungspflichten über die bestehenden Pflichten aus dem Handelsrecht, dem Steuerrecht und der Versteigererverordnung hinaus.

## 1. Für wen gelten die Aufzeichnungspflichten?

Betreiber eines Kunst- oder Antiquitätenhandels oder eines Versteigerungsunternehmens

## 2. Was ist die Rechtsgrundlage für die Aufzeichnungspflichten?

§ 18 Kulturgüterrückgabegesetz (KultGüRückG)

## 3. In welchen Fällen sind Aufzeichnungen zu machen?

bei Erwerb und Veräußerung eines Kulturgutes

## 4. Um welches Kulturgut geht es?

siehe Anhang

## 5. Welche Aufzeichnungen sind anzufertigen?

- Beschreibung, die zur Feststellung der Identität des Kulturgutes geeignet ist, insbesondere Angaben über
  - den Objekttyp
  - die Epoche oder das Kurationsdatum
  - den Urheber bzw. die Urheberin
  - den Titel
  - das Material
  - die Masse
  - Inschriften
  - Markierungen
  - besondere Merkmale, z.B. Schäden und Reparaturen
- Angabe des Ursprungs des Kulturgutes (soweit bekannt)
  - aktueller Eigentümer
  - vormaliger Eigentümer
  - ggf. Fundort des Gegenstands
- Name und Anschrift des Veräußerers, des Einlieferers, des Erwerbers und des Auftraggebers
- Preise für den An- und Verkauf

Die Aufzeichnungen sollten in deutscher Sprache angefertigt werden. Die dazugehörigen Unterlagen sowie Belege sollten möglichst in deutscher, aushilfsweise in englischer oder französischer Sprache vorgehalten werden.

Der Betreiber identifiziert die einliefernde Person und den Erwerber (in der Regel durch Vorlage des Personalausweises).

**6. Wie lange müssen die Aufzeichnungen vorgehalten werden?**

10 Jahre. Die Aufbewahrungsfrist beginnt dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem die Aufzeichnung gemacht wurde.

**7. Wo müssen die Aufzeichnungen vorgehalten werden?**

in den Geschäftsräumen des Kunst- oder Antiquitätenhandels oder des Versteigerungsunternehmens

**8. Was passiert bei Verstößen?**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Aufzeichnung

- nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
- nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt

handelt gemäß § 21 Abs. 1 KultGüRückG ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

Zur Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten verfügen die Bezirksämter über Auskunfts- und Zutrittsrechte.

**Ihre Ansprechpartnerinnen:**

Julia Brüdegam

Tel.: 040 4 28 31 - 31 16

E-Mail: [julia.bruedegam@bksm.hamburg.de](mailto:julia.bruedegam@bksm.hamburg.de)

Jenny Kotte

Tel.: 040 4 28 31 - 31 08

E-Mail: [jenny.kotte@bksm.hamburg.de](mailto:jenny.kotte@bksm.hamburg.de)